



Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Schutzhütte der Ortsgemeinde Eisenschmitt
vom 09.12.2025

Der Gemeinderat Eisenschmitt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

Für die Benutzung der Grillhütte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung der Grillhütte außer Kraft.

Eisenschmitt, den 09.12.2025

Ortsgemeinde Eisenschmitt


Ulrich Simon

Ortsbürgermeister



Gebührensatzung Schutzhütte Eisenschmitt

ANLAGE
zur Satzung der Ortsgemeinde Eisenschmitt
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schutzhütte

Nutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Grillhütte werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

1. für Private Ganztagesnutzungen, wie z.B. Geburtstage und Familienfeiern von 11:00 Uhr des 1. Nutzungstag bis 11:00 Uhr des darauffolgenden Tages, je Nutzungstag 100,00 € zzgl. Strom / Holz

2. für Vereine, Firmen oder Behörden, von 11:00 Uhr des 1. Nutzungstag bis 11:00 Uhr des darauffolgenden Tages, je Nutzungstag 80,00 € zzgl. Strom / Holz

3. Gebührenfreie Nutzung

Gebührenfrei steht die Grillhütte einmal jährlich, an zwei aufeinander folgenden Tagen, den ortsansässigen Vereinen, Ortsgruppen, der Freiwilligen Feuerwehr, dem Jagdpächter, sowie der Kindertagesstätte für Nutzungsanlässe wie Ausflüge oder Familienfeste, die nicht auf Erwerb ausgerichtet sind, zur Verfügung.

4. Kaution

Voraussetzung für die Genehmigung der Benutzung ist die Hinterlegung einer Kaution in Höhe der Gebührenpauschale des 1. Nutzungstages. Die Kaution wird bei Abnahme ohne Beanstandungen erstattet.

5. Kostenersatz unzureichende Reinigung

Sollte nach Nutzungsende eine unzureichende Reinigung oder verbliebener Müll in der Grillhütte mit den angrenzenden Außenanlagen und Stellplatzflächen durch die Gemeinde festgestellt werden, sind die der Gemeinde angefallenen Regie- und Reinigungskosten entsprechend der Höhe nach zu erstatten. Der Kostenansatz für ein unmittelbar durch die Ortsgemeinde zu beauftragenden Unternehmen beträgt: vorab geschätzt, zum Nachweis 400,00 €.

6. Stornierungsgebühr

Die Gebühr für die Stornierung der bereits verbindlich bestätigten Buchung der Grillhütte durch einen Gemeindevertreter kostet pauschal 25,00 €

7. Sonstige Nutzungen

Soweit Benutzungen nicht nach 1-3 zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Festsetzung erfolgt durch den Ortsbürgermeister.